

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses  
am 07.03.2024

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/2887
---

## **Änderungsantrag**

der SSW-Fraktion

**zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024**

**Drucksache 20/1701**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024 wird wie folgt geändert:

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

**1.** In Artikel 5 wird folgender neuer Punkt 1 eingefügt:

1. § 4 Abs. 3, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Den Kreiselternvertretungen und der Landeselternvertretung soll jeweils mindestens

1. ein Elternteil, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird, und
2. ein Elternteil, dessen Kind eine Kindertageseinrichtung einer Organisation der dänischen Minderheit besucht, angehören.“

**2.** Die Punkte 1 und 2 in Artikel 5 werden zu Punkt 2 und 3.

**3.** In Artikel 5 werden folgende neue Punkte 4 bis 6 eingefügt:

4. In § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „oder“ gestrichen und an Ende ein Komma angefügt.

5. In § 40 Abs. 2 Nr. 2 wird das Komma gestrichen und am Ende das Wort „oder“ angefügt.

6. In § 40 Abs. 2 wird folgende neue Nr. 3 angefügt:

„3. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder eines seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwisterkinder zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein hatte und dort in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege betreut wurde, eine öffentliche Schule nach § 2 Absatz 2 des Schulgesetzes oder eine Ersatzschule nach § 2 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein besucht oder zumindest eines seiner Elternteile die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und seinen Arbeitsplatz in Schleswig-Holstein hat.“

4. Der Punkt 3 in Artikel 5 wird zu Punkt 7.

5. In Artikel 5 werden folgende neue Punkte 8 und 9 eingefügt:

8. In § 51 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird in den Fällen des § 40 Absatz 2 Nr. 3 bei Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kein Abzug vorgenommen, zahlt das Land dem örtlichen Träger einen Betrag in Höhe des Finanzierungsbeitrags der Wohngemeinde.“

9. In § 51 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

6. In Artikel 5 wird folgender neuer Punkt 10 eingefügt:

10. In § 52 Abs. 1 wird folgender neuer letzter Satz angefügt:

„Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zahlt das Land nur dann einen monatlichen Finanzierungsbeitrag, wenn in den Fällen des § 40 Absatz 2 Nr. 3 kein Abzug vorgenommen wird.“

7. Die Punkte 4 bis 6 in Artikel 5 werden zu Punkt 11 bis 13.

Begründung:

Zu 1 bis 2: Jeweils ein Elternteil mit Kind in Organisationen der dänischen Minderheit soll in die Kreiselternvertretungen und in die Landeselternvertretung aufgenommen werden. Da die Aufnahme nur durch Wahl erfolgen kann, wird die Soll-Bestimmung, die schon bei Eltern mit Kind in der Kindertagespflege gilt, übernommen.

Darüber hinaus Folgeanpassungen.

Zu 3 bis 7: Es gibt Familien, die Kinder in Einrichtungen in Schleswig-Holstein hatten und in den grenznahen Bereich nach Dänemark verzogen sind. Die Familien

wünschen, dass ihre Kinder weiterhin die bisherigen Kindertageseinrichtungen oder Einrichtungen der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein besuchen. Aktuell haben Kinder mit dänischem Wohnsitz keinen Anspruch auf eine Betreuung in Schleswig-Holstein; auch nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit. Dies soll geändert werden.

Da es nach Art. 18 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) ein Diskriminierungsverbot für EU-Bürger gibt und der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG gewahrt bleiben muss, muss sich die Regelung grundsätzlich auf die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslandes beziehen.

Neben dem Zugang dieser Kinder zu Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein wird auch die Finanzierung dieser Plätze geregelt, indem das Land die Kosten hierfür trägt.

Darüber hinaus Folgeanpassungen.

gez.

Lars Harms

und die SSW-Fraktion